



Schulzahnpflegereglement

der

Gemeinde Oberbuchsitzen

vom 10. Dezember 2007

In Ausführung des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 (Schulzahnpflegegesetz; BGS 815.131) erlässt die Gemeinde Oberbuchsitzen folgende Bestimmungen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen.
- 2 Die Schulzahnpflege umfasst die schulpflichtige Jugend und die Kinder im Kindergarten.

§ 2 Zuständigkeiten

- 1 Die kommunale Aufsichtsbehörde bestimmt einen oder mehrere Schulzahnärzte, schliesst die nötigen Verträge ab und hat die Oberaufsicht über den Schulzahnpflegedienst.
- 2 Der Vollzug des vorliegenden Reglements und der vertraglichen Bestimmungen sowie die Aufsicht über den Schulzahnpflegedienst sind Sache der Schulleitung.

§ 3 Schulzahnärztliche Behandlung

- 1 Der Schulzahnpflegedienst umfasst:
 1. die Prophylaxe:
 - a) den jährlichen Untersuchung;
 - b) die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen/Versiegelungen);
 - c) die diagnostische Bissflügel-Röntgenaufnahmen im Rahmen der kollektiven Prophylaxe (Bite-Wing-Röntgenaufnahmen) einmal vor Entlassung aus der Schulpflicht.
 2. folgende Behandlungen:
 - a) die konservierenden Behandlungen;
 - b) die chirurgischen Eingriffe;
 - c) die Parodontalbehandlung;
 - d) die der Behandlung dienenden Röntgenbilder;
 - e) die kieferorthopädischen Behandlungen.
- 2 Die zeitliche Festsetzung der Kontrolluntersuchungen und der Zahnbehandlungen erfolgt durch die für den Schulzahnpflegedienst zuständige Lehrperson im Einvernehmen mit den Schulzahnärzten, der Schulleitung und der Lehrerschaft.
- 3 Die Lehrpersonen wirken im Rahmen der kollektiven Prophylaxe bei der Schulzahnpflege mit (Aufklärung, Kontrolle über Zahnreinigung, mehrere jährliche Zahnbürstübungen nach Vertrag mit dem Schulzahnarzt, Einbürsten von Fluoridlösungen oder entsprechenden Pasten, etc.).



- 4 Untersuchung, Kontrolle und Behandlung sind nicht an die Schulzeit gebunden.
- 5 Die Gemeindeverwaltung, die Schulleitung und die Lehrerschaft erteilen dem Schulzahnarzt die für die Behandlung und das Honorarinkasso notwendigen Auskünfte.
- 6 Für Behandlungen über 500 Franken erstellt der Schulzahnarzt zuhanden der Eltern und der Gemeinde einen Kostenvoranschlag. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Erklärung der Eltern, dass sie den auf sie entfallenden Kostenanteil übernehmen werden.

§ 4 Verwarnung und Ausschluss von der schulzahnärztlichen Behandlung

- 1 Ergibt die Kontrolle des Schulzahnarztes oder der zuständigen Lehrerschaft, dass SchülerInnen oder KindergärtnerInnen nicht zur Behandlung erscheinen oder die erhaltenen Weisungen über die Behandlung der Zähne, deren Reinigung, Pflege, etc. nicht befolgen, spricht die Schulleitung eine Verwarnung aus, die den Eltern schriftlich zu eröffnen ist.
- 2 Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung schliesst die Schulleitung das betreffende Kind von der schulzahnärztlichen Behandlung aus. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Schulzahnarztes und unter schriftlicher Anzeige an die Eltern.

§ 5 Schulzahnärztliche Leistungen zulasten der Gemeinde

Die Gemeinde trägt die Kosten für:

- a) den jährlichen Untersuch;
- b) die kollektive Prophylaxe;
- c) die Bissflügel-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulpflicht.

§ 6 Schulzahnärztliche Leistungen zu Lasten der Eltern

Die Eltern tragen die Kosten für:

- a) die individuelle Prophylaxe;
- b) die konservierenden Behandlungen;
- c) die chirurgischen und parodontalen Behandlungen;
- d) die kieferorthopädischen Behandlungen.

§ 7 Gemeindebeiträge

- 1 Gemeindebeiträge werden an die Leistungen des Schulzahnarztes, an einen von ihm weiter vermittelten Spezialisten oder an einen von einer erziehungsberechtigten Person beigezogenen Spezialisten geleistet. Die Kosten des beigezogenen Spezialisten werden nur erstattet, wenn die kieferorthopädische Behandlung kostengünstiger erbracht wird, als die Behandlung des Schulzahnarztes oder die von ihm weiter vermittelten Spezialisten. Die Kostenvoranschläge sind mit einem Antrag der Vollzugsbehörde einzureichen. Ein Anspruch auf Kostenbeteiligung verwirkt, wenn die Behandlung bereits vor Verfügungsempfang begonnen hat.
- 2 Die Summe der Gemeindebeiträge soll ungefähr die Hälfte der den Eltern verbleibenden Kosten betragen.
- 3 Die Gemeinde beteiligt sich an den Schulzahnpflegekosten, welche den Eltern nach Abzug allfälliger Versicherungsleistungen verbleiben, in folgendem Umfang:
 - a) Für die individuelle Prophylaxe: 80 %



- b) Für die konservierenden Behandlungen: 20 %
 - c) Für die chirurgischen und parodontalen Behandlungen: 40 %
 - d) Für die kieferorthopädischen Behandlungen: 40 %
- 4 Der Gemeindebeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Eltern eine schriftliche Bestätigung über Bestand und Umfang allfälliger Krankenkassenleistungen beibringen.
Die Schulleitung kann Bestätigungen weiterer Versicherer verlangen.
- 5 Im Falle einer Verwarnung durch die Schulleitung nach § 4 reduzieren sich die Ansätze der Gemeindebeiträge für konservierende Behandlungen um die Hälfte, im Falle eines Ausschlusses von der Schulzahnpflege ist der Anspruch auf alle Gemeindebeiträge verwirkt.

§ 8 Rechtsschutz

- 1 Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Schulzahnarzt werden in erster Instanz durch die Schulleitung geregelt.
- 2 Gegen Entscheide der Schulleitung kann Beschwerde bei der kommunalen Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Departement.
- 2 Das Reglement über die Schulzahnpflege vom 11. Dezember 1995 ist aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsitzen beschlossen am 10. Dezember 2007.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Lederer

Beatrice Unold